

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2231 —**

Varianten-Skifahren

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 24. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ausmaß und die Folgen des Varianten-Skifahrens in der Bundesrepublik Deutschland? Welche Auswirkungen hat nach Meinung und Erkenntnissen der Bundesregierung das sogenannte Varianten-Skifahren
 - a) auf den gefährdeten Bergwald,
 - b) auf die Vegetation,
 - c) auf das Verhalten des Wildes,
 - d) auf das Auslösen von Lawinen?

Der Pistenskilau ist zu einer besonders beliebten Sportart geworden. Auf den Pisten drängt sich eine Vielzahl von Skifahrern. Die meisten von ihnen werden wegen der Qualität der Streckenpflege an dieses Angebot gebunden. Es ist jedoch ein zunehmender Druck auf die leicht zu erreichenden Gebiete um die Pisten herum festzustellen. Großer Andrang, gestiegenes skitechnisches Können und ständig verbessertes Skimaterial sind Anlaß, die präparierten, markierten und überwachten Strecken zu verlassen und abseits eigene Abfahrtmöglichkeiten zu suchen – zumeist im Tiefschnee und in schwierigerem Gelände.

Zahlenmäßig ist diese Art des Skifahrens nicht erfaßt. Schätzungen gehen weit auseinander. Es ist jedoch unbestritten, daß durch das „Variantenfahren“ Wald und Wild Schaden nehmen können.

- a) Varianten-Skifahrer beschädigen im Wald mit den Stahlkanten der Skier die jungen Pflanzen. Zwar verbieten die Waldgesetze des Bundes und der Länder das Betreten von Kulturen, d. h. jungen Anpflanzungen. Viele Kulturen werden aber im Schnee nicht erkannt. In den älteren Wäldern, wo gerade die weiten

Baumabstände zum Tiefschneefahren verlocken, samen sich die Bäume natürlich an und wachsen in einer langwierigen Phase der Festigung heran. Sie sind besonders empfindlich gegen jede Beschädigung, sei es der Verlust der Gipfelknospe oder die Verletzung der Rinde, was zu Krüppelwuchs führen und die Pflanzen für andere Schädlinge anfällig machen kann. Außerdem können die jungen Bäume durch den von Skifahrern ausgelösten Schneeschub geschädigt werden.

- b) Die Auswirkungen auf Sträucher sind vergleichbar mit denen auf die Waldbäume. Die übrige Vegetation ist durch die Schneelage eher geschützt. Allerdings können auch durch Schneeschub besonders bei labilen Bodenverhältnissen Schäden eintreten.
- c) Die Wild- und Tierbestände der Bergwelt sind im Winter im besonderen Maße auf Ruhe angewiesen. Die Überraschung, die mit dem „Varianten-Skifahren“ verbunden ist, verursacht eine erhebliche streßhafte Beunruhigung, die zu energieaufwendigen Fluchten führt. Neben einer bedingten Panik-Verletzungsgefahr wird vermehrter Nahrungsbedarf geweckt; dieser hat zusätzliche Verbißschäden an den Forstpflanzen zur Folge. Starker Betrieb durch „Variantenfahren“ führt darüber hinaus zur Einengung der Nahrungsflächen. Gamsen können aus den offenen Gebieten in den Wald gedrängt werden. Ab März werden Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn im Balzverhalten gestört. Dies kann bis zur Auflösung von Balzplätzen gehen.
- d) „Varianten-Skifahren“ außerhalb gesicherter und überwachter Skigebiete birgt besonders oberhalb der Baumgrenze Gefahren für das eigene Leben und das von anderen. Unter besonders ungünstigen Umständen ist das Auslösen von Lawinen und das Abtreten von Schneebrettern nicht auszuschließen.

2. Wer haftet für die durch eine von Skifahrern fahrlässig oder mutwillig ausgelöste Lawine hervorgerufenen Schäden im Wald oder im Siedlungsbereich? Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um durch das Varianten-Skifahren entstehenden Schäden zu begegnen bzw. das Varianten-Skifahren selbst zurückzudrängen
 - a) durch Aufklärungsmaßnahmen in den Schulen und eine Stärkung des Problembeußtseins der Bevölkerung,
 - b) durch die Einbeziehung dieses Problemkreises in die Abwägung und Entscheidungen bei der Bewilligung weiterer Skigebietserschließungen und -erweiterungen sowie Loipenanlagen,
 - c) durch die Mitverantwortung der Skiliftgesellschaften sowie bei effektiven Absperrmaßnahmen wie auch bei deren Kontrolle und Einhaltung, z. B. durch entsprechende Auflagen oder haftungsrechtliche Bestimmungen,
 - d) durch die Schaffung einer „Ski-“ oder „Waldpolizei“,
 - e) durch die Schaffung exekutiver Ge- bzw. Verbote,
 - f) durch andere gesetzliche Maßnahmen?

Für Schäden, die durch vom Skifahrer schulhaft ausgelöste Lawinen entstanden sind, haftet der Verursacher – bei geführten Gruppen der verantwortliche Bergführer, Tourenführer oder Skilehrer.

Der „Varianten-Skifahrer“ haftet auch für die von ihm verursachten Schäden an Pflanzen und Tieren. Es ist jedoch regelmäßig sehr schwierig, den Täter zu identifizieren und/oder den Schaden festzustellen und kausal zuzuordnen.

Es ist gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern, Gemeinden und Skiverbänden, das „Variantenfahren“ zurückzudrängen.

- a) Entsprechende Aufklärungsmaßnahmen gehören in Bayern zum Lehrplan der Schulen. Außerdem hat der Deutsche Skiverband (DSV) bereits 1986 Verhaltensregeln für den Skiläufer erarbeitet. Diese fordern die Skifahrer auf, die ausgewiesenen Pisten, Loipen und Routen nicht zu verlassen und den Wald und die Tierwelt zu schonen. Diese Regeln wurden in hunderttausendfacher Auflage verbreitet und auch den Schulen zur Verfügung gestellt. Ergänzt wurde diese Aktion durch Plakate und wetterfeste Tafeln, die an Skistationen angebracht werden. Der DSV hat in zahlreichen Veranstaltungen Skilehrer und Ausbilder für umweltbewußten Skiunterricht fortgebildet. Ein eigener Lehrbrief mit dieser Thematik ist in Arbeit. Werbespots für das Fernsehen über die Umweltregeln werden vorbereitet.
- b) Neuerschließungen und Skigebietserweiterungen, vor allem aber die häufigeren Gelegenheiten bei technischen und baulichen Veränderungen und Erneuerungen, müssen genutzt werden, um die mit dem Skifahren zusammenhängenden Fragen gesamtplanerisch zu lösen. Vorbildliche Ansätze besonders im Loipenbereich, beispielsweise in Baden-Württemberg und in Hessen, zeigen Wege auf. Die Bundesregierung sieht in dem Pisten- und Loipenangebot einen vertretbaren Kompromiß zwischen den Belangen der Skiläufer und der zu schützenden Natur. Der Nutzen einer Konzentration des Skisports auf bestimmte Loipen und Pisten darf durch schädigendes „Varianten-Skifahren“ aus dem Skigebiet heraus nicht in Frage gestellt werden.
- c) Den Skiliftgesellschaften obliegt die Verantwortung für den technischen Betrieb und die von ihnen markierten präparierten und gesicherten Pisten. Das Gelände außerhalb markierter Skiaufahrten ist freies Skigelände, das jeder Skifahrer eigenverantwortlich benutzt. Für die Gesellschaften besteht deshalb weder eine Verkehrssicherungspflicht, noch können sie zur Haftung für Schäden durch Varianten-Skifahrer herangezogen werden. Unabhängig davon gibt es zahlreiche Beispiele, bei denen Skiliftgesellschaften durch Information und Absperrmaßnahmen zur Einschränkung des Varianten-Skifahrens beigetragen haben. Dieses freiwillige Engagement sollte erweitert und vertieft werden.
- d) Der Deutsche Skiverband hat zusammen mit der Skiwacht, finanziert durch die Stiftung „Sicherheit im Skisport“, im Schwarzwald im abgelaufenen Winter eine Modellmaßnahme „Skiwacht im Einsatz für die Umwelt“ durchgeführt. Skiwachtmänner waren dabei über drei Monate hinweg täglich an Pisten und Loipen damit beschäftigt, über Umweltvorsorge

beim Skisport aufzuklären, die Umweltregeln vorzustellen, Varianten-Skifahrern das Fehlverhalten zu erläutern und durch die kontrollierende Präsenz in ihrer auffallenden roten Kleidung abzuschrecken. Die Maßnahme wurde von Liftbetreibern, Loipenträgern, Gemeinden und Skischulen unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Sie führte zu einem Rückgang des Varianten-Skifahrens und zunehmendem Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Skisport und Umwelt. Solche Maßnahmen sollten fortgeführt und auf andere Skigebiete übertragen werden. Die Arbeit der Stiftung „Sicherheit im Skisport“ wird von der Bundesregierung finanziell unterstützt.

- e) Die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze bieten schon heute die Möglichkeit, zur Abwehr von Gefahren das Skilaufen auf ausgewiesene Pisten, Loipen und Wege zu begrenzen. Wald- und Wildschutzgebiete können hierfür ausgewiesen werden. Auch Sperrungen durch Ortssetzungen sind möglich. Einer generellen Sperrung der betroffenen Gebiete steht die landesverfassungsrechtliche Verankerung des freien Betretungsrechts von Feld und Flur entgegen.
- f) Vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen sollten die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die zum 1. Januar 1988 in Kraft getretene Forstnovelle (BGBl 576/1987) der Republik Österreich, nach der Pistenskifahrer 500 m links und rechts neben einer Aufstiegshilfe (Lift) oder ebenso weit neben gekennzeichneten Pisten sowie in einem Bereich, der in einem 30minütigen Fußmarsch von einer Bergliftstation erreichbar ist, nicht im Wald abfahren dürfen?

Ausreichende Erfahrungen mit der erst vier Monate alten österreichischen Forstgesetznovelle liegen nicht vor. Schwierigkeiten zeichnen sich in der Verfolgung der Skiläufer ab, die unberechtigt in die gesperrten Waldzonen fahren.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das sogenannte kanalisierte Varianten-Skifahren
 - a) in der Form markierter, aber nicht mit Pistengeräten gepflegter Abfahrtsvarianten als Alternative im Bereich regulärer Skipisten,
 - b) im Bereich eines nach Abstimmung mit den Forstleuten, Jägern und Waldbauern ausgewiesenen, großflächigen, begrenzten Tiefschneegebietes, das durch eine markierte Spur von der Bergstation erreicht werden kann und im Tal wiederum auf einer markierten Spur zur Talstation zurückgeführt wird?

Das „kanalisierte Varianten-Skifahren“ wird grundsätzlich als eine sinnvolle Möglichkeit angesehen, den Skisportlern entgegenzukommen und zugleich die ökologischen Beeinträchtigungen des Fahrens abseits von präparierten Pisten zu begrenzen. Die Realisierung der Variante b) erscheint in der Bundesrepublik Deutschland in größerem Umfang allerdings kaum möglich, weil die dafür benötigten großflächigen Tiefschneegebiete fehlen.

5. Trifft die Aussage des Pressereferenten der österreichischen Fremdenverkehrswerbung auch für den Bereich des Bundesgebietes zu, wonach viele Skifahrer/innen die Abfahrt außerhalb der Pisten häufig mit schweren Unfällen, manchmal auch mit Todesfolge bezahlen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Skifahren außerhalb der markierten und gesicherten Pisten ist gefährlich. Aufprallunfälle auf Bäume, schwere Stürze wegen Einfädelns in meist unsichtbare Zweige von Bäumen und Sträuchern sowie in gefrorenes Reisig sind objektive Gefahren im Wald. Zudem begibt sich jeder Varianten-Skifahrer beim Abweichen von der kontrollierten Piste außerhalb des Rettungsdienstbereichs und setzt sich damit größeren Risiken für Gesundheit und Leben aus. Über den Umfang der Bergungen außerhalb der Pisten gibt die Rettungsstatistik der Berg- und Skiwacht Aufschluß.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Aufklärung über derartige Gefahren zentrales Anliegen der insbesondere unter 2 d) aufgeführten Maßnahmen sein sollte.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen des sogenannten Helicopter-skiing, bei dem Skitouristen mit dem Hubschrauber auf dem zumeist unberührten Gelände am Ausgangspunkt der von ihnen gewünschten Abfahrten abgesetzt werden? Sind der Bundesregierung hierüber Erfahrungen aus anderen Ländern bekannt?

Helicopter-skiing wird nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen in der Schweiz, Frankreich, Kanada und den USA betrieben. Umweltprobleme sind damit vor allem deshalb verbunden, weil vom herkömmlichen Skilauf nicht betroffene Gebiete beunruhigt und beeinträchtigt werden können. Darunter leidet besonders die Tierwelt. Die Konzentrationswirkung ausgewiesener Skigebiete erfährt eine zusätzliche Einschränkung.

7. Ist Helicopter-skiing in der Bundesrepublik Deutschland möglich, und ist der Bundesregierung bekannt, ob und wo es bereits betrieben wird?

Helicopter-skiing ist in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der besonderen geographischen Bedingungen weniger möglich als in den aufgeführten Ländern. Es hat bisher keine Bedeutung erlangt.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die durch das Varianten-Skifahren entstehenden Schäden durch das Helicopter-skiing noch verstärkt werden und von den Hubschraubern zusätzliche Belästigungen für die Menschen, aber auch für die Tiere ausgehen, die zu panikartigen Fluchtreaktionen und z. B. zur Vertreibung selten gewordener Vögel führen können?

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der ökologischen Problematik des Helicopter-skiing – vergleiche Antwort zu

Frage 6. Angesichts der Bedeutungslosigkeit dieser Variante des Skisports – vergleiche Antwort zu Frage 7 – sieht sie für die Bundesrepublik Deutschland jedoch keinen Handlungsbedarf.

